

FH-Mitteilungen

8. Juni 2022

Nr. 96 / 2022



Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen

vom 8. Juni 2022

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen vom 8. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004, in der Fassung der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019, erlässt die FH Aachen folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

A | Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung	4
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt,	4
§ 4 Gliederung der Prüfung	4
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	5
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission, Prüfungsausschuss	5
§ 7 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 8 Wiederholung der Prüfung	6
§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einsprüche, Archivierung	6

B | Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung	7
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)	7
a) Art und Umfang des Textes	7
b) Durchführung	7
c) Aufgaben	7
d) Bewertung	8
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)	8
a) Art und Umfang des Textes	8
b) Aufgaben Leseverstehen	8
c) Bewertung Leseverstehen	8
d) Aufgaben „Wissenschaftssprachliche Strukturen“	8
e) Bewertung „Wissenschaftssprachliche Strukturen“	8
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)	8
a) Aufgaben	8
b) Bewertung	8
§ 11 Mündliche Prüfung	9
a) Aufgaben	9
b) Durchführung	9
c) Bewertung	9

C | Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung	9
Anhang DSH-Zeugnis (Muster Seite 1)	10
DSH-Zeugnis (Muster Rückseite)	11

A | Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 | Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der FH Aachen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) nachweisen.

Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gemäß § 3 Absatz 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 RO-DT können auf Beschluss des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Soweit für einen Studiengang aufgrund der Studienzwecke eine geringere sprachliche Anforderung festgelegt wurde, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen der folgenden Nachweise nach § 8 Absatz 2 RO-DT vorlegen können:

- a) Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (§ 8 Absatz 2 a RO-DT),
- b) Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 (Großes Deutsches Sprachdiplom – GDS) des Goethe-Instituts, das in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (§ 8 Absatz 2 b RO-DT).
- c) Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“ (§ 8 Absatz 2 e RO-DT),
- d) Zeugnis „Österreichisches Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2) (§ 8 Absatz 2 c RO-DT),
- e) ausländisches Zeugnis, das gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der KMK vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ ausgewiesen ist (§ 8 Absatz 2 d RO-DT).

(3a) Weiterhin sind von der Prüfung Studienbewerberinnen und Studienbewerber freigestellt, die ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen durch Vorlage

- a) einer Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 RO-DT,
- b) eines Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) (§ 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 RO-DT),
- c) eines bestandenen Prüfungsteils „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 RO-DT oder im Rahmen einer Zugangsprüfung nach der „Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ der FH Aachen,
- d) eines „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“/DSD II (§ 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 RO-DT),
- e) eines Studienabschlusses in Germanistik/Deutsche Sprache in einem Studiengang, welcher in Bezug auf Umfang und Anforderungen den Philologien an deutschen Hochschulen entspricht und zu einem weiterführenden Studiengang an einer deutschen Hochschule berechtigt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

(5) Ausländische Studierende und Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die im Rahmen von Hochschulkooperationen für ein befristetes Studium ohne Abschluss eingeschrieben werden, können auch ohne einen Nachweis nach der vorliegenden Ordnung zum Studium zugelassen werden.

(6) Für ausländische Studierende im Rahmen von gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betriebenen internationalen Studiengängen, die auch einen Abschluss an der FH Aachen vorsehen und für ausländische Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen zum Studium mit Abschluss der FH Aachen zugelassen werden, können Ausnahmen durch Regelung in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen bzw. der jeweiligen Prüfungs- oder Zugangsordnung vorgenommen werden.

§ 2 | Zweck der Prüfung

Durch die DSH im Sinne des § 3 RO-DT wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

§ 3 | Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt,

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf B2-Niveau durch Vorlage eines Zertifikats (insbesondere Goethe-Zertifikat B2, telc B2, DSH-1, TestDaF TDN 3 in allen Prüfungsteilen, ÖSD B2) oder eines benoteten Zeugnisses eines Kurses auf B2-Niveau erbringen können.

(2) Die Fachbereiche der FH Aachen können insbesondere für internationale bilinguale Studiengänge, und Studiengänge, die teilweise oder ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, in den entsprechenden Prüfungsordnungen bzw. Zugangsordnungen andere sprachliche Eingangsanforderungen festlegen.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Die Höhe des Prüfungsentgelts wird auf der Homepage des Sprachenzentrums an der FH Aachen veröffentlicht.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Über eine Modifizierung des Prüfungsablaufes entscheidet in diesem Fall die Prüfungskommission.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die erforderliche Studienqualifikation nachweisen und einen für den Hochschulzugang geeigneten Sprachkurs besuchen wollen, werden gemäß § 48 Absatz 10 HG NRW, § 3 der Einschreibungsordnung der FH Aachen bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben. Grundsätzlich werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die bereits das Goethe-Zertifikat B1, das telc-Zertifikat B1, oder gleichwertige Kenntnisse der deutschen Sprache erreicht haben, eingeschrieben. Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse und Ausnahmen entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

§ 4 | Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 | Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen bzw. Teilprüfungssegmenten HV, LV, WS und TP gemäß § 10 Absatz 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Über besondere Vorkommnisse im Ablauf der Prüfung, das Ergebnis der Teilprüfungen sowie die Ermittlung des Gesamtergebnisses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 6 | Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission, Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) qualifizierte hauptamtlich am Sprachenzentrum an der FH Aachen tätige Person als Prüfungsvorsitzende bzw. -vorsitzender verantwortlich. Sie oder er wird auf Vorschlag des Akademischen Auslandsamtes vom Rektorat der FH Aachen für eine Amtszeit von vier Jahren berufen.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere aus mindestens zwei Personen bestehende Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ qualifiziert und hauptamtlich am Sprachenzentrum an der FH Aachen sind. Die Prüfungskommission ist zuständig für die fachlichen und inhaltlichen Aspekte der DSH.

(3) Für alle juristisch-administrativen Belange, u.a. für Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet, deren Mitglieder hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der FH Aachen sind. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die der Kanzler auf Vorschlag des Akademischen Auslandsamtes der FH Aachen benennt.

(4) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der FH Aachen, z.B. Vertreterinnen und Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 | Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Teilprüfung nicht teil, so ist diese Teilprüfung als nicht bestanden zu bewerten.

(2) Bei unverzüglicher Vorlage einer geeigneten ärztlichen Bescheinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gründe und kann einen neuen Termin für die Teilprüfungen festlegen.

(3) Stellen Mitglieder der Prüfungskommission oder von dieser beauftragte Aufsichtspersonen vor, während oder nach einer Teilprüfung Täuschungen oder Täuschungsversuche fest, gilt die Gesamtprüfung der Kandidatin oder des Kandidaten als nicht bestanden. Täuschungen und Täuschungsversuche werden von der Prüfungskommission festgestellt.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung, so kann sie oder er durch Mitglieder der Prüfungskommission oder von dieser beauftragte Aufsichtspersonen von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich gegen § 7 Absatz 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 63 Absatz 5 des Hochschulgesetzes NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 müssen im Prüfungsprotokoll nach § 5 Absatz 7 vermerkt und gegebenenfalls begründet werden.

§ 8 | Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann wiederholt werden. Im Wiederholungsfall müssen alle Teilprüfungen erneut abgelegt werden.

§ 9 | Prüfungszeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen, Einsprüche, Archivierung

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung der FH Aachen den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK mit Nummer und Datum registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag nach Beendigung des Bewertungsverfahrens ihre oder seine Prüfungsunterlagen persönlich einsehen. Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses beim Vorsitz der Prüfungskommission

zu stellen. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden den Prüflingen auf ihren Antrag hin vom Vorsitz der Prüfungskommission mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsunterlagen sind für fünf Jahre zu archivieren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig.

B | Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 | Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes** (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. **Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen** (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. **Vorgabenorientierte Textproduktion** (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist die Verwendung einsprachiger Wörterbücher zugelassen, die keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnliches enthalten dürfen. Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, die mitgebrachten einsprachigen Wörterbücher zu kontrollieren und gegebenenfalls von der Verwendung auszuschließen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 Zeichen und nicht mehr als 7 000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 Zeichen und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung im Bereich Leseverstehen ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form zu bewerten.

d) Aufgaben „Wissenschaftssprachliche Strukturen“

Die Aufgaben im Bereich „Wissenschaftssprachliche Strukturen“ beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung „Wissenschaftssprachliche Strukturen“

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte dienen.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können. Die Textproduktion sollte einen Umfang von 250 Wörtern haben.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 | Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten.

Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/-e Schaubild/Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen elizitiert werden.

b) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C | Schlussbestimmungen

§ 12 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie ersetzt mit Inkrafttreten alle bisher an der FH Aachen bestehenden Ordnungen über deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 2. Juni 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 8. Juni 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann

DSH-Zeugnis (Muster | Seite 1)

FH Aachen | Sprachenzentrum

DSH Zeugnis®

<Herr/Frau > <Name>

geboren am <GebDat> in <GebOrt> (<GebLand>)

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis <DSH-X>

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung

Hörverstehen	<%>
Textproduktion	<%>
Leseverstehen	<%>
Wissenschaftssprachliche Strukturen	<%>

Mündliche Prüfung

	<%>
--	-----

- > Ein Gesamtergebnis **DSH-2** weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.
- > Mit Erreichen der Ebene **DSH-3** werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- > Ein Gesamtergebnis **DSH-1** weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten: siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

Aachen, den <Datum>

Unterschrift
<Titel> <Vorname> <Nachname>
Prüfungsvorsitzende/-r

Unterschrift
<Titel> <Vorname> <Nachname>
Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der FH Aachen vom xx.xx.xxxx zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Reg.-Nr. 2-061.05). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Absatz 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

FH Aachen | University of Applied Sciences

Institut | Institute
Sprachenzentrum an der
FH Aachen | Language
Center
Prüfungszentrum | Test
Center
Buchkremerstr. 6
52062 Aachen | Germany
www.fh-aachen.de/
hochschule/
sprachenzentrum
www.spraachen.org

Kontakt | Contact
T +49. 241. 92040142
F +49. 241. 9204018
sprachenzentrum@fh-
aachen.de

Datum | Date
12.05.2022

Aktenzeichen | Reference
V.1. DSH<Aktzeichen>

DSH-Zeugnis (Muster | Rückseite)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:		
Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3 Absatz 5 bis 7)
DSH-3	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	Absatz 6 Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2	schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	Absatz 5 Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	Absatz 7 Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen und	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung ...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: > monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); > in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		